

II-8762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 02 17
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/121-IA10/92

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Burgstaller
und Kollegen, Nr. 4023/J vom
18. Dezember 1992, betreffend wasserrecht-
liche Genehmigungen für die Sondermüll-
deponie der VÖEST-Alpine Donawitz

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

3965/AB
1993-02-18
zu 4023/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Burgstaller und
Kollegen vom 18. Dezember 1992, Nr. 4023/J, betreffend wasserrecht-
liche Genehmigungen für die Sondermülldeponie der VÖEST-Alpine
Donawitz, beehre ich mich nach Befassung des Amtes der Steier-
märkischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich
feststellen, daß im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
derzeit keine Verfahren betreffend wasserrechtliche Genehmigungen
für die Sondermülldeponie der VÖEST-Alpine anhängig sind.

Von der Bezirkshauptmannschaft Leoben wurde ein Feststellungsver-
fahren darüber durchgeführt, ob auf der gegenständlichen Deponie

- 2 -

gefährliche Abfälle abgelagert wurden. Die Gefährlichkeit wurde bescheidmäßig festgestellt. In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben einen Maßnahmenbescheid mit dem Ziel erlassen, das weitere Ablagern von gefährlichen Abfällen zu untersagen. Derzeit ist ein Verfahren zur Sanierung dieser Altlast anhängig. Die VOEST Alpine Donawitz wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, bis Ende Februar 1993 von einem Fachkundigen Grundlagen für ein künftiges Sanierungsprojekt erstellen zu lassen. Die VOEST Alpine Donawitz wurde weiters von der Wasserrechtsbehörde beauftragt, der Wasserrechtsbehörde auf Basis dieser Grundlagen bis spätestens Ende Juli 1993 ein Sanierungsprojekt bzw. Sicherungsprojekt zur Genehmigung vorzulegen.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Es liegen keine wasserrechtlichen Genehmigungen vor. Im Jahre 1990 wurde von der VOEST Alpine um nachträgliche Bewilligung der Deponie angesucht.

Zu Frage 5:

Es besteht Genehmigungspflicht. Durch das Abfallwirtschaftsgesetz ist eine Änderung der Rechtslage insofern eingetreten, als derartige Deponien nunmehr einer Bewilligung nach diesem Gesetz bedürfen.

Zu Frage 6:

Auf Grund der bisher getätigten Untersuchungen und den vorliegenden Unterlagen können keine genauen Aussagen getroffen werden. Durch die ungeschützte Lagerung der oben angeführten Materialien ist die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Grundwassers nicht auszuschließen. Für genauere Aussagen sind die in der Einleitung der Beantwortung erwähnten Untersuchungsergebnisse abzuwarten.

- 3 -

Zu den Fragen 7 bis 9:

Bislang liegen Schadstoffmessungen betreffend die beiden Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Leoben (eine Quelle wird derzeit nicht genützt) vor.

Die genannten Anlagen werden im Auftrag der VOEST-Alpine im Zusammenhang mit dem Sicherungsprojekt für die Halde in 14-tägigen Abständen auf einen umfassenden Parameterumfang geprüft.

Aus einem dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegten Untersuchungsbefund über eine am 2. Juni 1992 durchgeführte Untersuchung des Wassers des Überlaufes des Hochbehälters am Barbara-Weg stellte der Amtssachverständige fest, daß im Wasser weder Schwermetalle noch andere Schadstoffe wie Phenole, PAKs, flüchtige halogene Kohlenwasserstoffe und aliphatische Kohlenwasserstoffe in solchen Mengen nachgewiesen werden konnten, daß die diesbezüglichen Grenzwerte für Trinkwasser überschritten werden.

Im übrigen wurden diese Anlagen laut Angaben eines Vertreters der Stadtgemeinde Leoben laufend beprobt.

Zu Frage 10:

Laut Bericht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Leoben, wurden bisher Verwaltungsstrafen wegen Übertretung des Wasserrechtes im Zusammenhang mit der gegenständlichen Deponie der VOEST nicht erlassen.

Zu Frage 11:

Folgende forstrechtliche Bewilligungen wurden erteilt:

- 1) Ein bis 31.12.1999 befristeter Rodungsbewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben aus dem Jahre 1979,

- 4 -

2) ein ergänzender Rodungsbewilligungsbescheid aus dem Jahre 1982.

Inhalt:

Jene Teilflächen der Rodungsfläche, die keiner weiteren Verstärkung unterliegen, sind innerhalb einer Frist von 5 Jahren wiederzubewalden.

3) Rodungsbewilligungsbescheid des Landeshauptmanns von Steiermark aus dem Jahr 1991.

Inhalt:

Die Bewilligung ist mit 31.12.2015 befristet; die Rodungsflächen sind nach Abschluß der Lagerung, spätestens aber im Frühjahr nach Ablauf der Bewilligungsfrist zu rekultivieren und zu bepflanzen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Fischer'. The signature is written in a cursive style with a large 'F' and a long, sweeping underline.

BEILAGE

ANFRAGE:

1. Liegen für diese Deponie wasserrechtliche Genehmigungen vor?

Wenn Genehmigungen vorliegen:

2. Wann wurden diese Genehmigungen erteilt?
3. Welchen Inhalt weisen diese Genehmigungen auf?
4. Wie lauten die Begründungen dieser Bescheide?

Wenn keine Genehmigungen vorliegen:

5. Besteht nach Auffassung der Behörde Genehmigungspflicht?
6. Besteht nach Auffassung der Behörde die Möglichkeit der Grundwassergefährdung durch diese Deponie?
7. Liegen Schadstoffmessungen für das Grundwasser im Deponiebereich vor?
8. Wie lauten die Meßdaten?
9. Wann wurden die Messungen vorgenommen und in welchen Perioden wiederholt?
10. Wann wurden wasserrechtliche Strafbescheide erlassen?
11. Liegen forstrechtliche Bescheide vor?
 - 11.1. Welchen Inhalt weisen diese auf?
 - 11.2. Wann wurden diese erlassen?